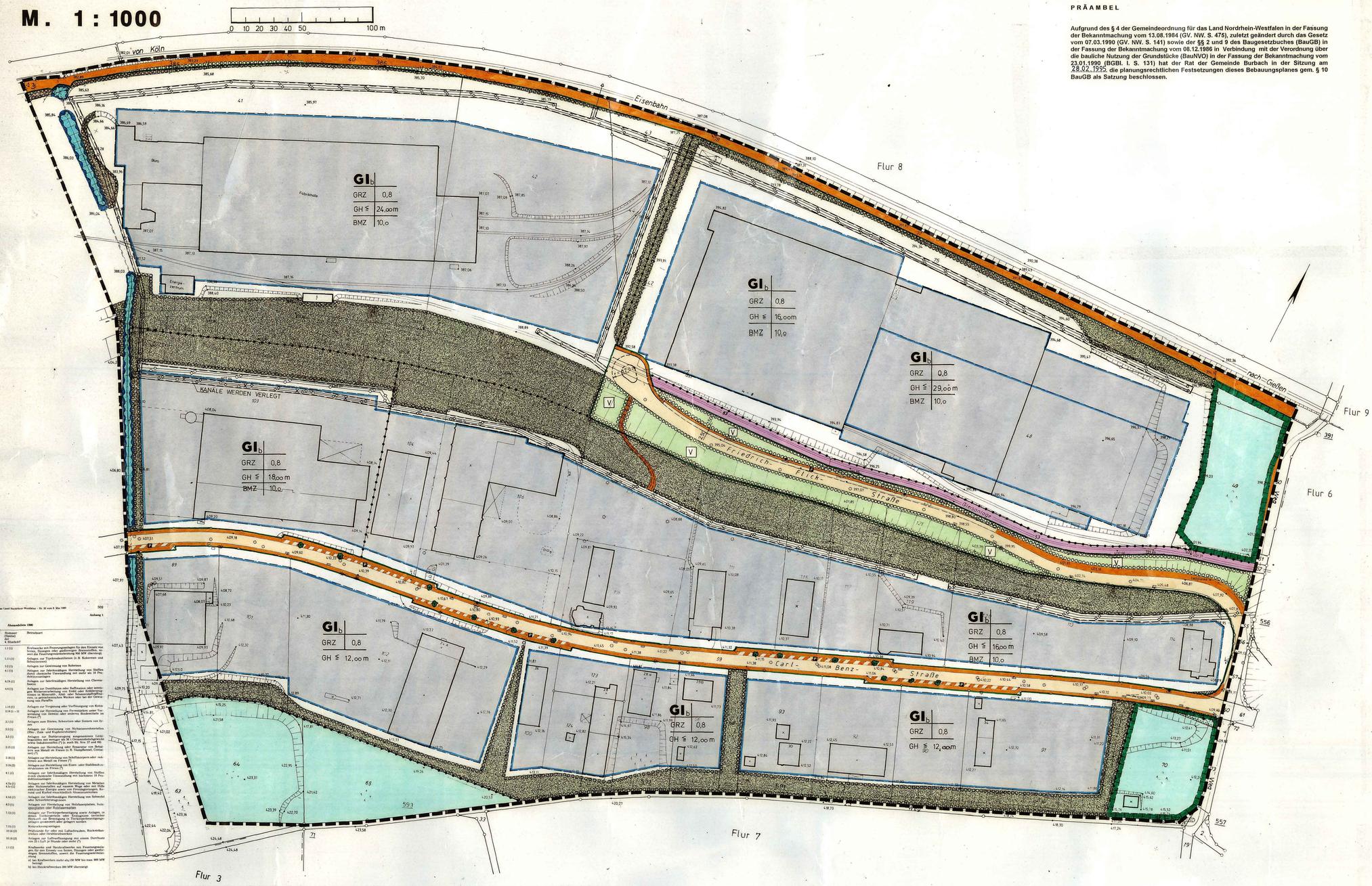
INDUSTRIEPARK BURBACH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 " WÜRGENDORFER AU "
GEMARKUNG WÜRGENDORF, DER GEMEINDE BURBACH

M. 1 : 1000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) sowie der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 131) hat der Rat der Gemeinde Burbach in der Sitzung am 28.02.1995 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) und (7) BAU GB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

GI b Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 Bau NVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten aus der Abstandsklasse IV, V, VI und VII mit den laufenden Nummern 40 - 196 der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad
2. Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse I, II, und III mit den laufenden Nummern 1 - 39 der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Anlagen für kichliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO:
Auf Geländestreifen von 3,00 m Breite beidseitig der Böschungsoberkante offener Wasserlauf und Rohraußenkante verrohrter Wasserlauf sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO unzulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen (Garagen u.a.), soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 (5) BauNVO).

Baugrenze - auch Abgrenzung unterschiedlicher Geschoßhöhe

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

BMZ 10,0 Baumassenzahl

GH≤12,00m Höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Geländeoberkante

Betriebstechnisch erforderliche bauliche Anlagen in turmartiger Bauform (Hochsilos, Aufzugsschächte, Treppenhäuser usw.) können in den mit einer Baumassenzahl von 10,0 festgesetzten Gebieten bis zu einer Höhe von max. 29,00 m gemessen ab Geländeoberkante ausnahmsweise zugelassen werden. (Die BMZ 10,0 darf auch hierbei nicht überschritten werden.)

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsgrün
Gehweg
411,06 Höhenpunkt
Fahrbahn
Öffentliche Parkflächen
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
→ Verkehrsfläche

V Verkehrsgrün
Flächen für das Anpflanzen von bodenständigen Bäumen und Sträuchern

Fuß- und Wirtschaftsweg

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm , vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Mit Gehrechten belastete Fläche
Begünstigter : Firma Otto

Mit Leitungsrechten belastete Fläche
Begünstigter : Gemeinde Burbach

Fläche für Bahnanlagen

Private Grünflächen
(Gleichzeitig nicht überbaubare Grundstücksflächen) .
Flächen für das Anpflanzen von bodenständigen Bäumen und Sträuchern. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.a.), soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind und zugelassen werden können (§ 23 (5) BauNVO).

Flächen für Wald

Waldflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft
(z. B. Erhaltung des Eichenbestandes, Anlegung eines Waldsaumes, Unterpflanzung des Waldes)

B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
Geltungsbereich für die im Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG getroffenen Festsetzungen.

C) Sonstige Darstellungen
(Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

Vorhandene Straßenbäume

Vorhandene Gebäude

392 Höhenschichtlinien

⊕ 400,99 Höhenpunkt

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Böschungen

D) Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Burbach als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

E) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 B "Industriepark", Blatt 1, außer Kraft.

Burbach, den 28.2.1995

Bürgermeister V. Klein — Ratsmitgliedl M. Werther — Schriftführer R. Winkel

Ausgearbeitet Im Auftrag
der Gemeinde Burbach

Der Oberkreisdirektor des Kreises
Siegen-Wittgenstein
- Amt für Raumordnung und Städtebau

Gezeichnet Gaprüft

Geändert

Bearbeitet

Die Plangrundlage vom April 1991 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 833)

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 24.9.95

Der Rat der Gemeinde Burbach hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 30 (1) des BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) am 5.Juli.1988... beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 8. Juli 1991... ortsüblich bekanntgemacht.

Burbach, den 28.3.1995

Der Bürgermeister

Die Gemeinde Burbach hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 24.Jan.1992...über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) bei einem Bürgertermin am 27.1.1992..... sowie in der Zeit von ...27.1..... bis 19.2.1992..... öffentlich unterrichtet und Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Burbach, den 30.3.1995

Der Gemeindedirektor

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Burbach gemäß § 3 (2) BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) am 14.12.1993....beschlossen.

Burbach, den 28.3.1995

Der Bürgermeister

Diesen Bebauungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 23.Nov.1994 ... gemäß § 3 (2) BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der Zeit vom ...5.12.1994... bis ...9.1.1995.... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Burbach, den 30.3.1995

Der Gemeindedirektor

Das Anzeigeverfahren ist entsprechend § 11 BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Burbach, den 6.9.96

Der Gemeindedirektor (V., Stv. i.Z. des Bürgermeister

Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der AusTegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am ...24.11.1995.... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am ...24.11.1995.. in Kraft getreten

Burbach, den 11.1.1996

Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BURBACH
INDUSTRIEPARK BURBACH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32
" WÜRGENDORFER AU "
GEMARKUNG WÜRGENDORF,
DER GEMEINDE BURBACH

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 1. Block	Nummer (Spalte) 4. Block	Betriebsart
I	1500	1		1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steine, Steinen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 MW übersteigt;
		2		1.1 (2)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3		1.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohsteinen
		4		4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsstufen
		5		4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6		4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Kohlenwasserstoffen, soweit nicht Nummer 4.4 (2) zutreffend, mit petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7		1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8		3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9		3.1 (1)	Anlagen zum Brennen, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10		3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallerzen (ohne Zink- und Kupfererzhütten)
		11		3.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen, ausgenommen Leichtmetallen mit weniger als 50 t Gesamtdurchsatz an Metallen und Legierungen je Tag (*)
		12		3.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		13		3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schaffaserprodukten oder sonstigen Produkten aus Mineralien (*)
		14		3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Essen oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15		4.1 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsstufen
		16		4.2b (1) 4.3c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Kokereien, Gaswerken, Schwelereien, Karbid- und Karbid enthaltenden Stoffen
		17		4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18		8.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzbearbeitungsplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19		7.31 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, weiterverarbeitet oder gelagert werden
		20		7.31 (2)	Knochenkochereien
		21		10.16 (1)	Pelzfarmen für oder mit Lufttrocknen, Rückwildhaltungen oder Strohtrockenwerken
		22		10.18 (1)	Anlagen zur Massentierhaltung mit einem Durchsatz von 20 t GR je Stunde oder mehr (*)
III	700	23		1.1 (3)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steine, Steinen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
					a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max 500 MW beträgt
					b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 1. Block	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit oder Ton oder Schamotte
		27	3.5 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Leichtspundöfen oder mit Spundeisenbehandlung (*) (z. B. Mat. Nrn. 11 und 45)
		28	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (z. zerk. Mat. Nrn. 39 und 59)
		29	4.3a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.3d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.3e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphorhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kalk
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.18 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 1 t Kohl oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker oder zuckerhaltigen Erzeugnissen, soweit nicht Nummer 7.24 (2) zutreffend, oder mittelbegabte Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		36	7.27 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln, Futtermittelzusätzen, Vormischungen oder Vormischungsausgangsstoffen unter Verwendung von Mischanlagen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen unter Verwendung von Holz, Holzabfällen oder ähnlichen Faserstoffen
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	3.1 (2)	Hochöfen (z. B. Massenöfen) zum Erschmelzen oder Herstellung von Vorformungsmassen
IV	500	40	1.1 (2)	Steinkohlenbrikett- und Steinzeugfabriken mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steine, Steinen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Steinkohlenbrikettfabriken 150 MW bis 300 MW
				b) bei Steinzeugfabriken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.3 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrostahlgießereien einschließlich der Schmelzöfen, soweit nicht Nummer 1.8 (1) zutreffend (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Schmieden von Hämmern von Kalte mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Pelletisieren von Erzen oder Steinkohle
		45	3.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, soweit nicht Nummer 3.8a (1) zutreffend
		46	3.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, soweit nicht Nummer 3.11 (2) zutreffend
		47	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Gips-Bauteilen, soweit nicht Nummer 3.13 (2) zutreffend
		48	3.19 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralwolle, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schaumschlacke, Aufbereitungsanlagen für Mineralien, Hochofenschlacke und Trennplattenanlagen, von denen nicht mehr als 1 t Mineralwolle je Stunde oder 10 t je Tag während der 12 Stunden, die auf die Schmelzwanne folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 1. Block	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen in Anlagen mit mehr als 11 und 25 t/ mm Ersatz. Tempor- oder Stahlgießereien mit Induktionsöfen, soweit nicht Nummer 3.7 (2) zutreffend, mit einer Leistung von 8 t oder mehr Gußeisen je Monat
		50	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Schmieden von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	7.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 200 kW oder mehr
		53	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien wie Alkohole, Amine, Ester, Kohlenwasserstoffe, Kunststoffe, Farbstoffe, Sprengstoffe
		54	4.1b (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmiermitteln, wie Schmierölen, Schmierfetten, Wachsmischungen
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle) (Elektrographit oder Elektrokohle) durch Brennen, z. B. für Elektroden, Strombürsten oder Apparatewie
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln, soweit nicht Nummer 4.8 (2) zutreffend oder Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen, die oder bestehen oder teilweise Materialien enthalten, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Trinken von Bändern, Blechen, Rohren, Profilstäben oder ähnlichen Gegenständen aus Metall, Kunststoffen oder Gummi mit einer Durchlaufgeschwindigkeit von 2 m/min oder mehr und einem Durchsatzgehalt von mehr als 200 kg je Stunde
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Stoffen oder Gegenständen mit Verwendung von Trichlorethylen, Dichlormethan, Tetrachlorkohlenstoff oder ähnlich flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Unterlagen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Zellulose, soweit nicht Nummer 5.6 (2) zutreffend, mit einer Durchlaufgeschwindigkeit von 2 m/min oder mehr und einem Durchsatz von mehr als 200 kg je Stunde eingesetzt werden
		65	5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Folien oder Folienbeschichtungen aus Kunststoffen, soweit nicht Nummer 5.8 (2) zutreffend, mit einer Leistung von 1 t/h oder mehr je Stunde
		66	5.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffformteilen, soweit nicht Nummer 5.9 (2) zutreffend, mit einer Leistung von 1 t/h oder mehr je Stunde
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 1. Block	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		69	7.2 (1 + 2)	a) 5 000 Hennenplätzen,
		70	7.3 (1)	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		71	7.25 (1)	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		72	7.26 (1)	d) 500 Saugsauenplätzen
		73	7.9 (1)	e) 500 Rindern
		74	7.11 (1)	a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
		75	7.21 (1)	b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		76	7.29 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von pflanzlichen und tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien, soweit nicht Leistung von 200 kg Speisefett je Woche
		77	7.30 (1)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlämmen von tierischen Därmen oder Mägen
		78	7.32 (1)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaffeeersatz oder Kaffeezusatz
		79	8.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Arzneimitteln
		80	-	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmierölen, Schmierfetten, Wachsmischungen
		81	-	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle) (Elektrographit oder Elektrokohle) durch Brennen, z. B. für Elektroden, Strombürsten oder Apparatewie
		82	-	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln, soweit nicht Nummer 4.8 (2) zutreffend oder Leistung von 1 t/h oder mehr je Stunde
		83	3.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für verkaufsgenossener Knochen in
		84	3.12 (1)	a) Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Knochen gelagert werden,
		85	3.13 (1)	b) Anlagen, die nicht durch Nr. 84 erfaßt werden
		86	3.21 (1)	Mühlen zur Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr
		87	3.22 (1)	Anlagen zum Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen, in denen Grünfutter als Nebenerzeugnis landwirtschaftlicher Betriebe getrocknet wird
		88	8.3 (1)	Anlagen zur Zubereitung von Futtermitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Futtermischungen
		89	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		90	-	a) 5 000 Hennenplätzen,
		91	-	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		92	-	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		93	-	d) 500 Saugsauenplätzen
		94	-	e) 500 Rindern
		95	-	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		96	-	a) 5 000 Hennenplätzen,
		97	-	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		98	-	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		99	-	d) 500 Saugsauenplätzen
		100	-	e) 500 Rindern
		101	-	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		102	-	a) 5 000 Hennenplätzen,
		103	-	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		104	-	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		105	-	d) 500 Saugsauenplätzen
		106	-	e) 500 Rindern
		107	-	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		108	-	a) 5 000 Hennenplätzen,
		109	-	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		110	-	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		111	-	d) 500 Saugsauenplätzen
		112	-	e) 500 Rindern
		113	-	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		114	-	a) 5 000 Hennenplätzen,
		115	-	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		116	-	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		117	-	d) 500 Saugsauenplätzen
		118	-	e) 500 Rindern
		119	-	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		120	-	a) 5 000 Hennenplätzen,
		121	-	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		122	-	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		123	-	d) 500 Saugsauenplätzen
		124	-	e) 500 Rindern
		125	-	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Pelztieren mit Ausnahme von
		126	-	a) 5 000 Hennenplätzen,
		127	-	b) 10 000 Mastgeflügelplätzen,
		128	-	c) 1 000 Mastschweineplätzen oder
		129	-	d) 500 Saugsauenplätzen
		130	-	e) 500 Rindern

Abstandsklasse	Abstand in m	LfD. Nr.	Nummer (Spalte) 1. Block	Betriebsart
V	300	88	3.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Naturbimsstein, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		89	3.6 (2)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Quarz
		90	3.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	3.19 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Mineralwolle, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schaumschlacke, Aufbereitungsanlagen für Mineralien, Hochofenschlacke und Trennplattenanlagen, soweit nicht Nummer 3.19 (2) zutreffend, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die nicht diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementsteinen unter Verwendung von Kalk
		93	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.20 (1) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 25 t je Stunde, Vakuuminduktionsöfen mit einer Schmelzleistung bis zu 2 t je Stunde oder Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen mit einer Einsatzmenge von 3 t oder mehr je Stunde, in denen Formen oder Kerne aus Formstoffgemischen, in denen Formen oder Kerne aus Formstoffgemischen, in denen Formstoffe verwendet werden mit weniger als 80 t Gußeisen je Monat.
		95	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Anlagen zum Schmelzen von Aluminium oder Aluminiumlegierungen mit einer Schmelzleistung bis zu 250 kg je Stunde, Anlagen zum Gießen von Aluminium oder Aluminiumlegierungen, ausgenommen Anlagen zum Gießen von Kleinteilen, Schmuck, Flitsch oder Frisch für die menschliche Ernährung durch Kaltpressen
		96	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Steinen, Platten, Steinen, Fliesen, Kugeln, Rohren oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen und Sintern
		97	3.17 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		98	3.18 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten schrottartigen Abfällen aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfstrahlen)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, soweit nicht Nummer 3.15 (1) zutreffend
		100	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einlegen von Häuten oder Fellen, soweit nicht Nummer 7.13 (1) zutreffend
		101	7.14 (2)	Anlagen zum Garben ausschließlich Naturgarben von Getreide, Mais oder Gras oder Grassamen
		102	7.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Hefeerzeugnissen
		103	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 50 kg oder mehr je Stunde
		104	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Zichorien oder Kakaobohnen
		105	7.33 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lebertran oder Schlachtfett
		106	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		107	8.4 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Arznei- oder Kunstharzen oder Kunstharzpressmassen, ausgenommen Anlagen, in denen Arzneimittel ausschließlich durch Mischen, Abfüllen oder Verpacken hergestellt werden
		108	4.13 (1 + 2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/h oder mehr je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen durch Polymerisation, Polykondensation oder Polyaddition
		110	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen durch Polymerisation, Polykondensation oder Polyaddition
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bestimmten anderen organischen Materialien ausschließlich der Beschichtung von Fahrzeugkarossen und Fahrzeugteilen, soweit nicht Nummer 5.1 (1) zutreffend, mit einem Durchsatz von mehr als 25 kg bis weniger als 150 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Beschichten von Bändern, Blechen, Rohren, Profilstäben oder ähnlichen Gegenständen aus Metall, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die nicht diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnenförmiger Materialien ausschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit nicht Nummer 5.3 (1) zutreffend, mit einer Durchlaufgeschwindigkeit unter 2 m/min oder einem Durchsatz unter 200 kg je Stunde
		114	5.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von bituminösen Massen oder zum Imprägnieren von Papp